



29. April 2019

---

## **Betriebskonzept BEKO**

### **Anhang 5: Unterbringung in den Unterkünften an den Flughäfen**

Auftraggeber	StA SEM 2019
Teilprojektleiter	Ker
AutorInnen	Cot/Mao/Pun/Moy
Klassifizierung	Öffentlich
Status	Genehmigt
Version	1.0

# Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary.....	5
2	Ziel und Zweck.....	6
3	Grundprinzipien im Bereich Unterbringung.....	6
4	Organisationsstruktur.....	6
5	(Gebäude-)Unterhalt.....	7
6	Internes Belegungsmanagement.....	7
6.1	Ein-/Austritt: Bestandscontrolling.....	7
6.2	Belegungsplanung Unterkunft.....	8
6.3	Privatunterkunft.....	8
6.4	Ein- und Ausgangsmodalitäten.....	8
7	Betreuung.....	8
7.1	Grundauftrag LE Betreuung.....	8
7.2	Betreuungspersonal: Quantität.....	8
7.3	Betreuungspersonal: Qualität.....	8
7.4	Führung und Zusammenarbeit.....	9
7.5	Verpflegung.....	9
7.6	Bekleidung und Hygieneartikel.....	9
7.7	Taschengeld.....	9
7.8	Kontaktstelle für Anliegen der AS.....	9
7.9	Support Asylverfahren.....	9
8	Beschäftigung.....	9
8.1	Grundsätzliches.....	9
8.2	Hausarbeiten.....	9
8.3	Bildungsangebote.....	9
8.3.1	Grundschulunterricht.....	9
8.3.2	Weitere Bildungsangebote.....	10
8.4	Freizeitangebote.....	10
8.4.1	Aktivitäten allgemein.....	10
8.4.2	Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.....	10
8.5	Beschäftigungsprogramme.....	10
9	Gesundheit und medizinische Versorgung.....	10
9.1	Grundauftrag.....	10
9.2	Pflegefachpersonal: Quantität.....	10
9.3	Pflegefachpersonal: Qualität.....	11
9.4	Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	11
9.5	Zusammenarbeit mit Partnerärzten/-ärztinnen.....	11
9.6	Medizinische Eintrittsinformation (MEI).....	12
9.7	Medizinische Erstkonsultation (MEK).....	12
9.8	Vorgehen bei medizinischen Notfällen.....	12
9.9	Anwendung von Heilmitteln.....	12
9.10	Umgang mit übertragbaren Krankheiten.....	12
9.10.1	Zugang zu Impfungen und Verhütung von übertragbaren Krankheiten.....	12
9.10.2	Ausbruchmanagement.....	12

9.11	Medizinisches Dossier .....	13
9.12	Sprachliche Verständigung und Dolmetschende.....	13
9.13	Gesundheitskosten und Krankenversicherung.....	13
9.14	Schädlingsbekämpfung (Bettwanzen).....	13
10	Sicherheit.....	13
10.1	Grundauftrag .....	13
10.2	Führung Sicherheit: Prozesse und Schnittstellen.....	14
10.2.1	Führungsprozesse .....	14
10.2.2	Schnittstelle SSI – Asylregion .....	15
10.3	Sicherheitspersonal: Quantität.....	15
10.4	Sicherheitspersonal: Qualität .....	15
10.5	Sicherheitskonzept .....	15
10.6	Besinnungsraum.....	15
10.7	Gewaltprävention.....	15
10.8	Aussenpatrouillen .....	15
10.9	Umgang mit Hinweisen auf Sicherheitsrisiken .....	15
11	Hausordnung .....	15
12	Disziplinar massnahmen .....	16
13	Kommunikationsmöglichkeiten der AS .....	16
14	Informationsvermittlung an AS .....	16
15	Personentransport .....	16
16	Zusammenarbeit mit Dritten .....	17
16.1	Grundsätzliches.....	17
16.2	Offizielle Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden.....	17
16.2.1	Standortgemeinden (Begleitgruppen).....	17
16.2.2	Migrationsamt .....	17
16.2.3	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.....	17
16.2.4	Polizei .....	18
16.2.5	Grenzwachtkorps .....	18
16.3	NKVF und UNHCR .....	18
16.4	Seelsorge, Zivilgesellschaft und Zivildienstleistende.....	18
16.4.1	Seelsorge.....	18
16.4.2	Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige).....	18
16.4.3	Zivildienstleistende.....	18
16.5	Partner der Privatwirtschaft.....	18
16.5.1	Cateringunternehmen .....	18
16.5.2	Transportunternehmen.....	18
16.6	Weitere Dritte.....	19
17	Beschaffung.....	19
18	Gesundheit und Sicherheit MA SEM .....	19
18.1	Grundsätzliches.....	19
18.2	Gesundheit MA SEM .....	19
18.3	Sicherheit MA SEM.....	19
19	Qualitätsmanagement.....	19
20	Abkürzungsverzeichnis .....	19

21	Rechtliche Grundlagen.....	19
22	Bestehende Konzepte und Grundlagen .....	20
23	Gültigkeit.....	21
24	Änderungsverzeichnis.....	22

# 1 Management Summary

Die Grundlagen und Regelungen der Unterbringung in einer Unterkunft an einem Flughafen nach Artikel 22 Absatz 3 AsylG können teilweise von denjenigen in den regulären BAZ abweichen. Diese Abweichungen werden im vorliegenden Anhang zum BEKO geregelt.

Folgende Elemente stellen die wichtigsten Abweichungen dar:

- In den Unterkünften an den Flughäfen ist kein externer LE Sicherheit tätig. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung fällt in die Zuständigkeit der Flughafenpolizei (vgl. Kapitel [Organisationsstruktur](#) und [Sicherheit](#)).
- Die Unterkünfte an den Flughäfen werden durch die Flughafenbetreiber bereitgestellt. Diese sind insbesondere für Massnahmen zur Werterhaltung verantwortlich. Die konkreten Zuständigkeitsbereiche der diversen Akteure sind im Kapitel [\(Gebäude-\)Unterhalt](#) definiert.
- Die im BEKO definierten Aufgaben des LE Sicherheit im Bereich Ein- und Austritt werden in den Unterkünften an den Flughäfen von der Flughafenpolizei wahrgenommen (vgl. Kapitel [Internes Belegungsmanagement](#)). Massnahmen zur Erhöhung der Privatsphäre der AS sind mit den zuständigen Flughafenbetreibern zu besprechen. Die Möglichkeit der Privatunterkunft besteht nicht.
- In den Unterkünften an den Flughäfen werden kein Grundschulunterricht und keine Beschäftigungsprogramme mit Anerkennungsbeitrag nach Artikeln 10 und 11 der Betriebsverordnung angeboten (vgl. Kapitel [Beschäftigung](#)).
- Im Gegensatz zur Unterkunft am Flughafen Zürich ist in der Unterkunft am Flughafen Genf kein Pflegefachpersonal tätig. Jedoch führt in der Unterkunft am Flughafen Genf der Partnerarzt in Ergänzung zur MEI/MEK bei sämtlichen AS eine medizinische Untersuchung durch (vgl. Kapitel [Gesundheit und medizinische Versorgung](#)).
- Mangels Einsatz eines LE Sicherheit in den Unterkünften an den Flughäfen gestalten sich die Führungsprozesse anders als in den BAZ. Des Weiteren bestehen kein Sicherheitskonzept seitens SSI, keine Besinnungsräume und keine Aussenpatrouillen (vgl. Kapitel [Sicherheit](#)).
- Für die Unterkünfte an den Flughäfen besteht eine separate [Hausordnung](#).
- In den Unterkünften an den Flughäfen sind keine [Disziplinarmassnahmen](#) vorgesehen.
- Im Kapitel [Kommunikationsmöglichkeiten](#) wird festgehalten, dass die Flughafenbetreiber betreffend Empfang von Besuchern und Post einzubeziehen sind.
- Im Rahmen der [Informationsvermittlung an AS](#) wird auf die Vermittlung von Informationen über das Leben in der Schweiz verzichtet.
- Hinsichtlich [Personentransport](#) sind spezielle Abläufe zur Organisation des Transports von AS (z.B. zwischen Unterkünften, zu Arztterminen) definiert.
- Bei der [Zusammenarbeit mit Dritten](#) gilt der Grundsatz, dass die Unterkünfte an den Flughäfen nicht öffentlich zugänglich sind. Das SEM pflegt jedoch aktiv und in Absprache mit den Flughafenbehörden die Zusammenarbeit mit den Partnern im Umfeld der Unterkünfte.

## 2 Ziel und Zweck

Gemäss Artikel 19 AsylG können bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen Asylgesuche eingereicht werden. Verweigert das SEM den asylsuchenden Personen daraufhin die Einreise, weist es ihnen einen Aufenthaltsort zu und sorgt für eine angemessene Unterkunft. Für die Bereitstellung der Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.

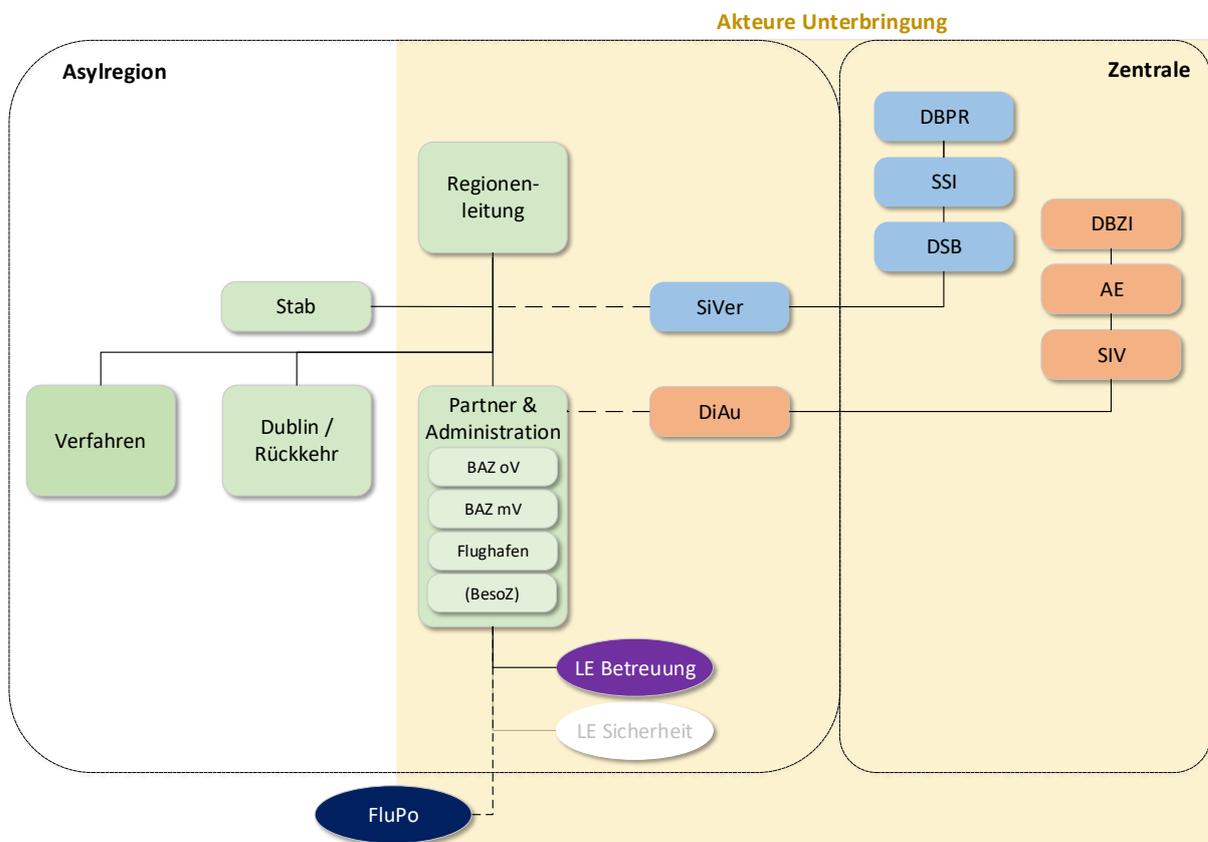
Zusätzlich zu Personen im laufenden Asylverfahren werden kurzfristig auch ausreisepflichtige oder freiwillig ausreisende Ausländer in den Unterkünften an den Flughäfen untergebracht.

Für den Betrieb der Unterkünfte an den Flughäfen ist das SEM verantwortlich. Die Grundlagen und Regelungen der Unterbringung in einer Unterkunft an einem Flughafen nach Artikel 22 Absatz 3 AsylG können teilweise von denjenigen in den regulären BAZ abweichen. Diese Abweichungen werden im vorliegenden Anhang zum BEKO geregelt. Diese gelten, sofern nichts anderes festgehalten ist, für alle Unterkünfte an den Flughäfen und Personengruppen gleichermaßen. Soweit hier keine Abweichungen festgehalten sind, gilt das BEKO.

## 3 Grundprinzipien im Bereich Unterbringung

--

## 4 Organisationsstruktur



In den Unterkünften an den Flughäfen ist im Gegensatz zu den BAZ kein externer LE Sicherheit tätig. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung fällt stattdessen in die Zuständigkeit der **Flughafenpolizei**.

Dieser Umstand hat folgende Auswirkungen auf die Zuständigkeitsregelung:

- Für die Leitung P&A entfällt die Aufgabe der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des betrieblichen Alltags durch den LE Sicherheit.
- Für den SiVer entfällt die Verantwortung der Auftragserfüllung durch den LE Sicherheit ebenfalls. Jedoch stellt er die Kommunikation zur Flughafenpolizei im Sicherheitsbereich sicher und ist erste Ansprechperson für diese.

Die Flughafenpolizei interveniert bei Eskalationen und sicherheitsrelevanten Ereignissen. Des Weiteren ist sie für den Bereich Personentransporte/-begleitung und die Entgegennahme des Asylgesuchs zuständig. Am Flughafen Zürich führt sie zudem einzelne Verfahrensschritte im Auftrag des SEM durch.<sup>1</sup>

## 5 (Gebäude-)Unterhalt

Die Unterkünfte an den Flughäfen werden gemäss Artikel 22 Absatz 2 AsylG durch die **Flughafenbetreiber** bereitgestellt. In deren Zuständigkeiten fallen Massnahmen zur Werterhaltung, u.a. Unterhalt der Gebäudeinfrastruktur sowie technischer Anlagen, Hauswartung und Umgebungspflege. In den Unterkünften an den Flughäfen wird somit kein externer, vom BBL beauftragter LE zur Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt.

Bei Infrastrukturanliegen nimmt die Regionenleitung mit SSI Kontakt auf und verfasst die nötigen Anträge. SSI prüft die Anliegen sowie die gestellten Anträge und leitet diese an die zuständigen Flughafenbehörden weiter.

Neben den bereits im BEKO genannten Bereichen ist der **LE Betreuung** in den Unterkünften an den Flughäfen zudem für die die Reinigung der Nasszonen zuständig.

## 6 Internes Belegungsmanagement

### 6.1 Ein-/Austritt: Bestandscontrolling

Die im BEKO definierten Aufgaben des LE Sicherheit im Bereich Ein- und Austritt werden in den Unterkünften an den Flughäfen von der Flughafenpolizei wahrgenommen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Ein- und Austrittsformalitäten und Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Aufnahme in Zusammenarbeit mit den MA des LE Betreuung
- Personen- und Gepäckkontrolle inkl. Abnahme der im BEKO festgehaltenen Dokumente, Gegenstände und Vermögenswerte

---

<sup>1</sup> Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Migration und der Kantonspolizei Zürich am Flughafen Zürich-Kloten im Verfahren am Flughafen (Art. 22 ff. AsylG) vom 10. März 2009

## 6.2 Belegungsplanung Unterkunft

Massnahmen zur Erhöhung der Privatsphäre der AS (z.B. Sichtschutz, Bettenabstand, Schliesssysteme für die Schlafräume<sup>2</sup>, bewachte Schleusen) sind in Absprache mit den zuständigen Flughafenbetreibern einzuleiten.

Im Fall von Asylgesuchen von UMA im Alter von unter 12 Jahren entscheidet das SEM unter Berücksichtigung des Kindeswohls über den weiteren Verbleib in einer Unterkunft an einem Flughafen. Eine Unterbringung in den Unterkünften an den Flughäfen ist nur im Ausnahmefall und für kurze Zeit zu gewähren.

## 6.3 Privatunterkunft

Mangels Einreisebewilligung besteht während des Flughafenverfahrens keine Möglichkeit der Privatunterkunft.

## 6.4 Ein- und Ausgangsmodalitäten

Die in den Unterkünften an den Flughäfen untergebrachten AS können sich im Transitbereich des Flughafens frei bewegen.<sup>3</sup> Der Ausgang aus der Unterkunft bzw. der Zugang zum übrigen Transitbereich ist während 24h/Tag gewährleistet. Zudem haben die AS Anspruch auf Zugang zu einem Aussenbereich der Transitzone.<sup>4</sup>

# 7 Betreuung

## 7.1 Grundauftrag LE Betreuung

--

## 7.2 Betreuungspersonal: Quantität

Die Tagesbetreuung in den Unterkünften an den Flughäfen ist täglich von 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr anwesend. Nachts ist von 21:45 Uhr bis 06:45 Uhr ein/e MA des LE Betreuung als Ansprechperson vor Ort.

Für die Unterkunft am **Flughafen Genf** gilt, dass die Personalressourcen des LE Betreuung in den BAZ der Asylregion WCH eingesetzt werden, sofern keine AS in der Unterkunft am Flughafen untergebracht sind.

## 7.3 Betreuungspersonal: Qualität

--

---

<sup>2</sup> Die von innen abschliessbaren Schlafräume müssen jederzeit mit Schlüssel durch den LE Betreuung von aussen aufschliessbar sein.

<sup>3</sup> Die in einer Unterkunft an einem Flughafen untergebrachten AS müssen sich dem SEM oder den Flughafenbehörden für verfahrensrelevante sowie weitere Termine, welche ihre Anwesenheit erfordern, zur Verfügung halten.

<sup>4</sup> Art. 19 Betriebsverordnung

## **7.4 Führung und Zusammenarbeit**

Es finden regelmässige Austauschsitzen zwischen der Leitung LE Betreuung der Unterkunft am Flughafen und der Sektion P&A statt, in welchen die Anforderung von spezifischen Personengruppen (z.B. UMA, Familien, Krankheitsfälle, Schwangere) thematisiert werden.

## **7.5 Verpflegung**

--

## **7.6 Bekleidung und Hygieneartikel**

--

## **7.7 Taschengeld**

--

## **7.8 Kontaktstelle für Anliegen der AS**

--

## **7.9 Support Asylverfahren**

--

# **8 Beschäftigung**

## **8.1 Grundsätzliches**

Die Beschäftigung in den Unterkünften an den Flughäfen besteht aus der obligatorischen Hausarbeit sowie Bildungs- und Freizeitangeboten. Beschäftigungsprogramme mit Anerkennungsbeitrag werden gemäss Artikel 10 Absatz 3 Betriebsverordnung nicht angeboten.

## **8.2 Hausarbeiten**

Aus der Erledigung der Hausarbeit resultiert für die AS keine Möglichkeit zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen (mit finanziellem Anerkennungsbeitrag), da letztere in den Unterkünften an den Flughäfen nicht angeboten werden.

## **8.3 Bildungsangebote**

### **8.3.1 Grundschulunterricht**

In den Unterkünften an den Flughäfen wird kein Grundschulunterricht angeboten.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Wortlaut Art. 80 AsylG: «Zuständigkeiten in den Zentren des Bundes»

### 8.3.2 Weitere Bildungsangebote

In den Unterkünften an den Flughäfen werden nur bei Bedarf bzw. auf Wunsch der AS Sprachkurse angeboten.

## 8.4 Freizeitangebote

### 8.4.1 Aktivitäten allgemein

--

### 8.4.2 Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

--

## 8.5 Beschäftigungsprogramme

In den Transitbereichen der Flughäfen werden gemäss Artikel 10 Absatz 3 Betriebsverordnung keine Beschäftigungsprogramme angeboten.

# 9 Gesundheit und medizinische Versorgung

## 9.1 Grundauftrag

Die Organisation der medizinischen Versorgung gestaltet sich in den Unterkünften an den Flughäfen Zürich und Genf unterschiedlich:

- In der Unterkunft am **Flughafen Zürich** wird der Zugang zur Gesundheitsversorgung analog zu den Abläufen in den BAZ durch vor Ort tätiges und vom LE Betreuung angeordnetes Pflegefachpersonal gewährleistet.
- In der Unterkunft am **Flughafen Genf** ist kein Pflegefachpersonal tätig. Der LE Betreuung arbeitet jedoch eng mit einem Partnerarzt von Genève-Médecins zusammen. Dieser beaufsichtigt den LE Betreuung (Verantwortliche/r und Stellvertretung) in medizinischen Belangen, führt in Ergänzung zur MEI/MEK bei sämtlichen AS eine medizinische Untersuchung durch und leitet anschliessend im Sinne einer Triage falls nötig die weiteren Massnahmen ein (z.B. Zuweisung zu SpezialistInnen).

## 9.2 Pflegefachpersonal: Quantität

Mangels in der Unterkunft am Flughafen Genf tätigem Pflegefachpersonal gilt das Kapitel 9.2 des BEKO – mit der nachfolgend erläuterten Abweichung betreffend Personalressourcen - nur für die Unterkunft am **Flughafen Zürich**.

Das SEM legt nach Rücksprache mit dem LE Betreuung für die Unterkunft am Flughafen Zürich die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE<sup>6</sup> an Pflegefachpersonal fest.

---

<sup>6</sup> In die FTE miteingerechnet ist der administrative Arbeitsaufwand (z.B. Führen der medizinischen Dossiers, Weiterleiten der medizinischen Dossiers, Terminvereinbarungen, Terminkoordination).

### 9.3 Pflegefachpersonal: Qualität

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** bestehen keine Abweichungen zu den im BEKO festgehaltenen Qualitätsanforderungen an das Pflegefachpersonal.

Dasselbe Prinzip findet unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Flughafens Genf auch Anwendung auf das in der Unterkunft am **Flughafen Genf** tätige Betreuungspersonal, welches Aufgaben im medizinischen Bereich wahrnimmt. Die verantwortliche Person des LE Betreuung und deren Stellvertretung nehmen an den Ausbildungen des Pflegefachpersonals der Asylregion WCH teil.

### 9.4 Zugang zur Gesundheitsversorgung

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** wird der Zugang zur Gesundheitsversorgung wie nachfolgend erläutert sichergestellt.

Der Partnerarzt stellt den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicher durch:

- Durchführung einer medizinischen Untersuchung bei sämtlichen AS
- Funktion als Kontaktstelle für die AS bei gesundheitlichen Problemen infolge Kontaktaufnahme durch den LE Betreuung
- Durchführung einer ersten Triage (Gatekeeping) und allfällige Zuweisung der AS an SpezialistInnen

Das Betreuungspersonal stellt den Zugang zur Gesundheitsversorgung sicher durch:

- Erstversorgung der AS bei Notfällen und Zuweisung zu Partnerarzt/Notarzt bzw. Partnerärztin/Notärztin
- Pflegerische Betreuung der AS gemäss ärztlicher Anweisung und Aufsicht
- Sicherstellung des Informationsflusses mit den Ärzten/Ärztinnen respektive anderen Partnern im Gesundheitsbereich sowie die Koordination der medizinischen Termine mit jenen des Asylverfahrens
- Dokumentation der medizinischen Fälle, Führung des medizinischen Dossiers und dessen Übermittlung bei Austritt entweder an das zuständige BAZ oder den Kanton

Zur Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den verschiedenen Akteuren ist sowohl in der Unterkunft am **Flughafen Zürich** als auch in jener am **Flughafen Genf** bei Bedarf die Flughafenpolizei miteinzubeziehen.

### 9.5 Zusammenarbeit mit Partnerärzten/-ärztinnen

Die Partnerärzte/-ärztinnen sind hinsichtlich der medizinischen Versorgung der AS die primären Ansprechpartner für das Pflegefachpersonal in der Unterkunft am **Flughafen Zürich** resp. das Betreuungspersonal in der Unterkunft am **Flughafen Genf**. Sie unterstützen das Pflegefachpersonal bzw. das Betreuungspersonal bei medizinischen Fragen und der An-

wendung nicht rezeptpflichtiger Medikamente. Sie beraten es zudem zur Notwendigkeit ärztlicher Abklärungen.

## **9.6 Medizinische Eintrittsinformation (MEI)**

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** wird die MEI durch die verantwortliche Person des LE Betreuung oder durch deren Stellvertretung durchgeführt.

## **9.7 Medizinische Erstkonsultation (MEK)**

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** wird die MEK durch die verantwortliche Person des LE Betreuung oder durch deren Stellvertretung durchgeführt. In Ergänzung dazu führt der Partnerarzt bei sämtlichen AS eine medizinische Untersuchung durch und leitet anschliessend im Sinne einer Triage falls nötig die weiteren Massnahmen (z.B. Zuweisung zu SpezialistInnen) ein.

## **9.8 Vorgehen bei medizinischen Notfällen**

--

## **9.9 Anwendung von Heilmitteln**

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** führt die verantwortliche Person des LE Betreuung und deren Stellvertretung die Zentrumsapotheke unter Aufsicht des Partnerarztes.

## **9.10 Umgang mit übertragbaren Krankheiten**

### **9.10.1 Zugang zu Impfungen und Verhütung von übertragbaren Krankheiten**

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** informiert das Betreuungspersonal die AS im Rahmen der MEI über die zur Verfügung stehenden Impfungen und Verhütungsmittel zur Prävention von übertragbaren Krankheiten und prüft im Rahmen der MEK den Impfstatus der AS. Das Betreuungspersonal führt keine Impfungen durch.

### **9.10.2 Ausbruchsmanagement**

--

## 9.11 Medizinisches Dossier

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** wird das medizinische Dossier von der verantwortlichen Person des LE Betreuung oder durch deren Stellvertretung geführt.

## 9.12 Sprachliche Verständigung und Dolmetschende

In Bezug auf die Unterkunft am **Flughafen Zürich** gelten die im BEKO festgehaltenen Standards ohne Abweichungen.

In der Unterkunft am **Flughafen Genf** steht der Dolmetscherdienst auch dem Betreuungspersonal zur Verfügung, sofern medizinischer Klärungsbedarf besteht.

## 9.13 Gesundheitskosten und Krankenversicherung

Das SEM stellt die Krankenversicherung von sämtlichen in einem BAZ wohnhaften AS mit einer Aufenthaltsdauer von über 3 Monaten sicher. Die Dauer eines vorgängigen Aufenthalts in einer Unterkunft an einem Flughafen wird dabei miteinberechnet (maximal 60 Tagen).

## 9.14 Schädlingsbekämpfung (Bettwanzen)

Die Unterkünfte an den Flughäfen verfügen über keine Heizräume/-geräte oder Gefrierzellen. Bei Befall einer Unterkunft an einem Flughafen durch Schädlinge - insbesondere Bettwanzen - werden in Absprache mit SSI (DIL) die nötigen Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung unternommen.

# 10 Sicherheit

## 10.1 Grundauftrag

In den Unterkünften an den Flughäfen ist die Flughafenpolizei für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuständig. Dies erfolgt gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Flughafenbehörden und beinhaltet in erster Linie Interventionen bei Notfällen infolge Alarmierung des LE Betreuung, sofern eine Deeskalation durch den LE Betreuung selbst nicht möglich ist.

Analog zum Vorgehen in den BAZ meldet der LE Betreuung sicherheitsrelevante Ereignisse während der Bürozeiten zudem dem für die Asylregion zuständigen SiVer und der Leitung P&A. Ausserhalb der Bürozeiten geht die Meldung an den Pikettdienst des Dienst Sicherheit und Betrieb (DSB), welcher als Kontaktstelle für den LE Betreuung zur Beantwortung von sicherheitsrelevanten Fragen geführt wird.

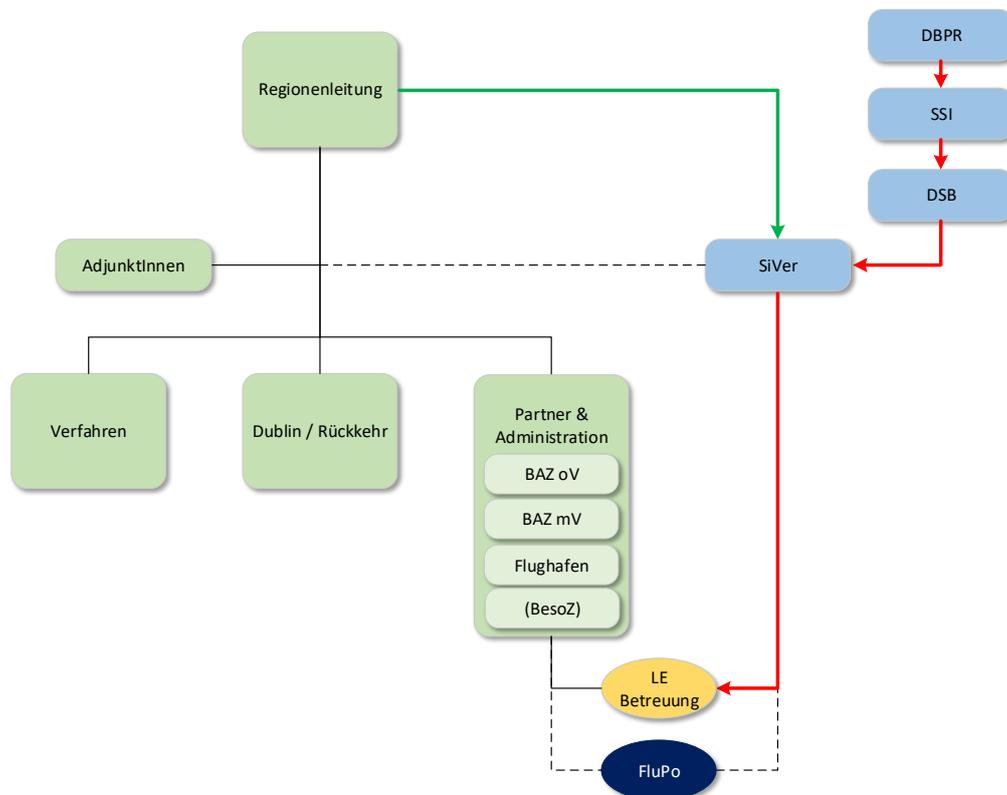
Die Zuständigkeiten der Regionenleitung, von SSI, der Flughafenpolizei und des LE Betreuung sowie die Kommunikationskanäle im Ereignisfall müssen dabei geklärt und allen Akteuren bekannt sein.<sup>7</sup> Zudem findet ein regelmässiger Austausch zwischen SSI, der Regionenleitung, der Flughafenpolizei und dem LE Betreuung statt.

---

<sup>7</sup> Siehe Flughafen-Anhang, Kapitel [10.2.1](#)

## 10.2 Führung Sicherheit: Prozesse und Schnittstellen

### 10.2.1 Führungsprozesse



Im Gegensatz zu den BAZ entfallen in den Unterküften an den Flughäfen mangels Einsatz eines LE Sicherheit die Führungsprozesse **Violett** «Alltag im BAZ, administrative Arbeiten» und **Blau** «Anforderungen an die Objektbetreuung LE Sicherheit».

In den Unterküften an den Flughäfen wird im Bereich Sicherheit somit nur zwischen folgenden zwei Führungsprozessen unterschieden:

#### a) Führungsprozess **Rot** für folgende Bereiche: Umsetzung von Policies und Weisungen

Der SiVer ist insbesondere für die Umsetzung von Policies und Weisungen sowie für fachliche Fragen im Bereich Sicherheit verantwortlich. Er gewährleistet die Kommunikation zur Flughafenpolizei im Sicherheitsbereich und ist erste Ansprechperson für diese.

Der LE Betreuung untersteht grundsätzlich der Leitung P&A. SSI, im Speziellen der DSB, ist gegenüber dem LE Betreuung hinsichtlich sicherheitstechnischer Anliegen weisungsbefugt. Im gebäudeinfrastrukturellen Bereich, Einrichtung, Material und Reinigung sowie damit verbundenen Vorgaben ist der DIL weisungsbefugt.

#### b) Führungsprozess **Grün** für folgenden Bereich: Beratung im Bereich Sicherheit

Der SiVer berät die Regionaleitung und die Leitung P&A in sicherheitsrelevanten Fachfragen. Im Auftrag der Regionaleitung erstellt der SiVer Analysen oder Konzepte zu herrschenden Sicherheitsproblemen.

### **10.2.2 Schnittstelle SSI – Asylregion**

In regelmässigen Abständen nimmt der SiVer am Abteilungsrapport der Asylregion sowie an Sitzungen, an welchen sicherheitsrelevante Themen besprochen werden, teil. In den Unterkünften an den Flughäfen finden keine Wochengespräche statt.

### **10.3 Sicherheitspersonal: Quantität**

In den Unterkünften an den Flughäfen ist kein Sicherheitspersonal vor Ort.

### **10.4 Sicherheitspersonal: Qualität**

In den Unterkünften an den Flughäfen ist kein Sicherheitspersonal vor Ort.

### **10.5 Sicherheitskonzept**

Für die Unterkünfte an den Flughäfen besteht seitens SSI kein Sicherheitskonzept.

### **10.6 Besinnungsraum**

Die Unterkünfte an den Flughäfen verfügen über keine Besinnungsräume.

### **10.7 Gewaltprävention**

--

### **10.8 Aussenpatrouillen**

Für die Unterkünfte an den Flughäfen werden keine Aussenpatrouillen benötigt.

### **10.9 Umgang mit Hinweisen auf Sicherheitsrisiken**

--

## **11 Hausordnung**

Für die Unterkünfte an den Flughäfen besteht eine separate Hausordnung:

[Hausordnung Unterkünfte an den Flughäfen](#)

## 12 Disziplinar massnahmen

In den Unterkünften an den Flughäfen sind gemäss Artikel 24 Betriebsverordnung keine Disziplinar massnahmen vorgesehen.

## 13 Kommunikationsmöglichkeiten der AS

Asylsuchende können mit Zustimmung des SEM Besucherinnen und Besucher am Flughafen empfangen. Das SEM entscheidet in Absprache mit den Flughafenbehörden, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 Betriebsverordnung zum Empfang von Besuch gegeben sind. Der Zutritt in den Transitbereich des jeweiligen Flughafens richtet sich nach den Vorschriften der zuständigen Flughafenbehörden.

Der Postempfang sowie die Inhouseverteilung an die AS in den Unterkünften an den Flughäfen wird in Zusammenarbeit mit den Flughafenbehörden gewährleistet.

Mobiltelefone werden den AS, soweit sie für das Asylverfahren nicht von Relevanz sind, grundsätzlich belassen.

Das SEM stellt sicher, dass die AS in den Unterkünften an den Flughäfen in geeigneter Weise Zugang zum Internet haben.

## 14 Informationsvermittlung an AS

Die in den Unterkünften an den Flughäfen untergebrachten AS werden bei Eintritt über folgende Themen informiert:

- Leben in der Unterkunft am Flughafen: Hausordnung, Sicherheitsvorschriften und Ansprechstelle bei Anliegen und besonderen Vorfällen
- Asylverfahren: Ablauf sowie Rechte und Pflichten

Auf die Vermittlung von Informationen über das Leben in der Schweiz wird verzichtet.

## 15 Personentransport

In den Unterkünften an den Flughäfen sind grundsätzlich folgende Personentransporte/-begleitungen vorstellbar:

- Begleitung zu medizinischen Untersuchungen sowie Verfahrensschritten innerhalb des Flughafengeländes (ausserhalb der Transitzone)
- Transporte zu Terminen ausserhalb des Flughafengeländes (z.B. Spitaleinweisungen, Altersabklärungen, Botschaftstermine)
- Transporte in ein BAZ
- Transporte in die Kantone infolge Kantonszuteilung

Für externe Termine oder Transfers stehen folgende Transportformen zur Verfügung:

- Kleinbustransport durch die Flughafenpolizei

- Transporte durch private Transportunternehmen<sup>8</sup>
- Öffentlicher Verkehr

Die Flughafenpolizei ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Personen- transports zu Terminen (flughafenintern und -extern) während des Aufenthaltes in einer Un- terkunft an einem Flughafen. Im Bedarfsfall werden die AS von einem/einer MA des LE Be- treuung begleitet.

Die Sektion P&A bestimmt bei Transporten in ein BAZ oder in einen Kanton infolge Kantons- zuteilung die adäquate Transportform. Dabei strebt sie einen betrieblich effizienten und kos- tengünstigen Personentransport an.

## **16 Zusammenarbeit mit Dritten**

### **16.1 Grundsätzliches**

Die Unterkünfte an den Flughäfen sind keine öffentlichen Begegnungsräume. Das SEM pflegt jedoch insbesondere mit folgenden Partnern aktiv die Zusammenarbeit:

- NKVF und UNHCR
- Seelsorge und Zivilgesellschaft
- Partner der Privatwirtschaft: Transport- und Cateringunternehmen
- Rechtsvertretung
- Ärzte/Ärztinnen und Spitäler<sup>9</sup>

### **16.2 Offizielle Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden**

#### **16.2.1 Standortgemeinden (Begleitgruppen)**

In den Unterkünften an den Flughäfen findet keine Zusammenarbeit mit den Standortge- meinden oder Begleitgruppen statt.

#### **16.2.2 Migrationsamt**

In den Unterkünften an den Flughäfen findet keine Zusammenarbeit mit den Migrationsäm- tern statt.

#### **16.2.3 Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde**

In den Unterkünften an den Flughäfen findet keine Zusammenarbeit mit der KESB statt. Im Zweifelsfall ist im Sinne einer Interessensabwägung zu prüfen, ob die Einreise der betroffe- nen Personen zu bewilligen ist, um die KESB einbinden zu können.

---

<sup>8</sup> Siehe auch BEKO, Kapitel 16.5.2

<sup>9</sup> Siehe hierzu Flughafen-Anhang, [Kapitel 9.5](#)

## **16.2.4 Polizei**

Die Zusammenarbeit mit der Flughafenpolizei wird im [Kapitel 10](#) dieses Anhangs erläutert.

## **16.2.5 Grenzwachtkorps**

Am **Flughafen Zürich** erfolgt keine Zusammenarbeit mit dem GWK.

Am **Flughafen Genf** findet insofern eine Zusammenarbeit mit dem GWK statt, als dass das GWK Personen, die angeben, in der Schweiz ein Asylgesuch stellen zu wollen, der Flughafenpolizei zuführt.

## **16.3 NKVF und UNHCR**

--

## **16.4 Seelsorge, Zivilgesellschaft und Zivildienstleistende**

### **16.4.1 Seelsorge**

In den Unterkünften an den Flughäfen nutzen die AS das Angebot der Flughafenseelsorge. Am **Flughafen Zürich** können sie deren Räumlichkeiten nutzen, am **Flughafen Genf** steht ihnen ein eigener Gebetsraum zur Verfügung.

### **16.4.2 Zivilgesellschaft (NGOs und Freiwillige)**

Die Unterkünfte an den Flughäfen sind grundsätzlich keine öffentlichen Begegnungsräume. Das SEM entscheidet in Absprache mit den Flughafenbehörden über den Zutritt von der Zivilgesellschaft, insbesondere von VertreterInnen von Hilfswerken.

Es erfolgt keine Zusammenarbeit im Umfeld der Unterkünfte an den Flughäfen.

### **16.4.3 Zivildienstleistende**

In den Unterkünften an den Flughäfen werden aufgrund des aufwendigen administrativen Aufwands zum Erhalt einer Genehmigung für den Zutritt zum Transitbereich keine Zivildienstleistenden eingesetzt.

## **16.5 Partner der Privatwirtschaft**

### **16.5.1 Cateringunternehmen**

--

### **16.5.2 Transportunternehmen**

--

## **16.6 Weitere Dritte**

- **Rechtsvertretung**

--

- **VBS**

In den Unterkünften an den Flughäfen ist keine Zusammenarbeit mit dem VBS vorgesehen.

## **17 Beschaffung**

--

## **18 Gesundheit und Sicherheit MA SEM<sup>10</sup>**

### **18.1 Grundsätzliches**

--

### **18.2 Gesundheit MA SEM**

--

### **18.3 Sicherheit MA SEM**

--

## **19 Qualitätsmanagement**

--

## **20 Abkürzungsverzeichnis**

FluPo Flughafenpolizei

## **21 Rechtliche Grundlagen**

--

---

<sup>10</sup> Die Gesundheit und Sicherheit der MA der LE Betreuung ist Sache des jeweiligen Arbeitgebers. Das SEM prüft die Einhaltung der in den Verträgen mit den LE festgehaltenen Standards.

## **22 Bestehende Konzepte und Grundlagen**

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Migration und der Kantonspolizei Zürich am Flughafen Zürich-Kloten im Verfahren am Flughafen (Art. 22 ff. AsylG) vom 10. März 2009

## **23 Gültigkeit**

Der vorliegende BEKO-Anhang wurde am 3. Mai 2019 verabschiedet und tritt am 6. Mai 2019 Kraft.

Staatsekretariat für Migration SEM

Mario Gattiker  
Staatssekretär

## 24 Änderungsverzeichnis

Version	Änderungen	Datum Verabschiedung	Datum Inkraftsetzung	VerfasserInnen
1.0		03.05.2019	06.05.2019	Cot, Mao, Pun, Moy